

Geschäftsverzeichnismn.
720-721
Urteil Nr. 42/95
vom 6. Juni 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2 1° und 29 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer, erhoben von der VoE Vereniging tot steun en exploitatie van Scholen met de bijbel und der VoE Vereniging tot bevordering van protestants-christelijk onderwijs te Mechelen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 18. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 1° und 29 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1993), soweit diese Artikel auf das subventionierte freie Unterrichtswesen anwendbar sind, erhoben von

- der VoE Vereniging tot steun en exploitatie van Scholen met de bijbel, mit Sitz in 3600 Genk, Evence Coppélaan 29, und

- der VoE Vereniging tot bevordering van protestants-christelijk onderwijs in Mechelen, mit Sitz in 2800 Mecheln, Lakenmakersstraat 233.

Diese Rechtssachen wurden unter den jeweiligen Nummern 720 und 720 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 21. Juni 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in den beiden Rechtssachen die Richter der jeweiligen Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und die Verbindungsanordnung denselben Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

Durch Anordnung vom 28. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht des Antrags der Flämischen Regierung vom 26. September 1994 die Frist für die Einreichung eines Schriftsatzes um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 29. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 11. Oktober 1994 bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 18. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. November 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 2. Februar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995

- erschienen

. RÄin M. Van Der Mosen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 2 1° des Dekrets vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer bestimmt folgendes:

« Für die von der Flämischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalten ist in diesem Dekret unter ' weltanschaulichen Fächern ' folgendes zu verstehen:

1° die Fächer, die sich auf den Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung beziehen und im Regel- und Sonderprimar- und -sekundarschulwesen organisiert werden;

(...) »

Artikel 29 des besagten Dekrets bestimmt folgendes:

« Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, so wie ersetzt durch das Dekret vom 17. Juli 1991, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 6. Unter Beachtung des durch das Dekret oder kraft desselben festgelegten Mindeststundenplans und - abgesehen von dem Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre - unter Beachtung der Endziele verfügt jeder Organisationsträger für seine Unterrichtsanstalten über die Freiheit, die Stundenpläne und Lehrprogramme festzulegen, und wählt er frei seine pädagogischen Methoden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Lernniveaus hat die Flämische Regierung gleichwohl die Lehrprogramme der Fächer, für welche Endziele zu beachten sind, zu genehmigen. ' »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschriften*

A.1. Die klagenden Parteien seien Organisationsträger zweier subventionierter freier Grundschulen, in Genk (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 720) bzw. in Mecheln (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 721). Diese Schulen seien nur aus der Initiative von Privatpersonen mit evangelischem Hintergrund und unterschiedlichen glaubensgemeinschaftlichen Ursprungs hervorgegangen; diese Personen hätten sich dazu in einer Vereinigung ohne Erwerbszweck zusammengetan. Die Mitglieder der Vereinigung ohne Erwerbszweck hätten sich nachdrücklich nicht namens der Glaubensgemeinschaft, der sie angehören, vereinigt, sondern jeweils in ihrem eigenen Namen.

Die klagenden Parteien seien hinsichtlich der Festlegung des Inhalts und hinsichtlich der Beaufsichtigung des an diesen Schulen erteilten konfessionell-weltanschaulichen Unterrichts autonom. Diese Autonomie sei bereits vor der Einführung des angefochtenen Dekrets auf Antrag der Dachorganisation der Organisationsträger der evangelischen Schulen durch mehrere Glaubensgemeinschaften befürwortet worden, weshalb es gar keinen Zweifel an den evangelischen Traditionen in diesem Punkt geben könne. Die klagenden Parteien möchten diese Autonomie aufrechterhalten.

A.2.1. Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß Artikel 2 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 1. Dezember 1993 gegen die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit sowie gegen das in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerte Diskriminierungsverbot verstoße, soweit diese Bestimmung dahingehend auszulegen sei, daß sie auch für den von den evangelischen subventionierten freien Unterrichtsanstalten erteilten Religionsunterricht gelte. Außerdem liege in dieser Auslegung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vor.

A.2.2. Die Unterrichtsfreiheit umfasse auch die Freiheit, Unterricht zu erteilen und zu diesem Zweck eine Schule zu eröffnen. Dieses Recht dürfe nicht von präventiven Maßnahmen abhängig gemacht werden.

Der Dekretgeber beschränke die Freiheit, freie Konfessionsschulen zu eröffnen, und mißachte das Verbot präventiver Maßnahmen, wenn den freien evangelischen Schulen nunmehr die Verpflichtung auferlegt werde, den eigenen weltanschaulich-religiösen Unterricht gegen den « Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre » einzutauschen, d.h. eines der besonderen Fächer, die der Verfassungsgeber in Artikel 24 § 1 Absatz 4 für das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehen habe, und der evangelische freie Unterricht dadurch nunmehr irgendeiner religiösen Instanz und der damit verbundenen religiösen Inspektion « zugewiesen » werde.

Im Gegensatz zum katholischen freien Unterrichtswesen, auf das die dekretmäßige Regelung gemäß Kanones 800 § 1 und 803 *Codex Iuris Canonici* problemlos angewandt werden könne, sei das evangelische freie Unterrichtswesen entsprechend der evangelischen Tradition nicht Sache der Kirchen, sondern der Personen. Da aber der Hintergrund der evangelischen Teilnehmer an einer Unterrichtsinitiative verschieden sei, könne auch der Religionsunterricht an jeder evangelischen Schule verschieden sein. Der Organisationsträger gehe hier herkömmlicherweise seinen eigenen Weg. Der eine Organisationsträger habe in diesem Bereich keinerlei Kontrollmöglichkeit angesichts des anderen Organisationsträgers.

Das Vorhandensein einer « anerkannten religiösen Instanz », die sozusagen als Organisationsträger des weltanschaulichen Unterrichts auftrete, sei unbedingt notwendig für die Regelung des Unterrichts in einer anerkannten Religion im öffentlichen Unterrichtswesen oder in den freien Unterrichtsanstalten, die ein solches Wahlfach in das Programm aufnehmen. Die öffentliche Hand dürfe aber niemals einem Organisationsträger des evangelischen subventionierten freien Unterrichtswesens die Verpflichtung auferlegen, auf das jeweils in die Praxis umgesetzte Recht der Selbstbestimmung des weltanschaulich-religiösen Unterrichts zu verzichten und es gegen das in Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung und in Artikel 8 des Schulpaktgesetzes für das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehene und somit notwendigerweise unter kirchlicher Aufsicht zu organisierende Wahlfach « evangelische Religion » einzutauschen. Sie dürfe diesen Organisationsträger genausowenig dazu zwingen, eine der eigenen Unterrichtsinitiative völlig fremde religiöse Instanz und Inspektion zu akzeptieren, die nunmehr die Zuständigkeit zugeteilt bekämen, den Religionsunterricht an den evangelischen freien Unterrichtsanstalten zu bestimmen.

A.2.3. Eine dekretmäßige Regelung, die in der vorgenannten Auslegung auf den weltanschaulichen Unterricht sowohl im öffentlichen als auch im freien Unterrichtswesen anwendbar sei, die den Anhängern nichtanerkannter Religionen oder Weltanschauungen die völlige Unterrichtsfreiheit lasse und die außerdem im Einklang mit dem kirchlichen Recht der Mehrheitsreligion sei, dafür aber der Unterrichtsfreiheit der Protestanten Abbruch tue, und zwar einzig und allein deshalb, weil davon ausgegangen werde, daß die Gemeinschaften der « evangelischen Religion » zu einer anerkannten Religion gehören würden, und sie für die Finanzierungsregelung nach Artikel 181 § 1 der Verfassung in Frage kämen, verletze den Grundsatz, dem zufolge die Rechtssubjekte des Landes gleichermaßen die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit zu genießen berechtigt seien.

Die Erweiterung der Machtposition bestimmter religiöser Strömungen oder Glaubensgemeinschaften habe ebenfalls zur Folge, daß der Gleichheitsgrundsatz im Bereich der Religionsfreiheit verletzt werde. Die Durchführung der angeführten Auslegung von Artikel 2 1<sup>o</sup> des Dekrets führe nämlich dazu, daß es einer evangelischen Schule nunmehr unmöglich sei, einen Religionsunterricht zu erteilen, der nicht dem einheitlichen Wahlfach « evangelischer Unterricht » gleichgestellt sei, der für protestantische Kinder aller möglichen Denominationen im Rahmen von Artikel 8 des Schulpaktgesetzes sowie von Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung an den öffentlichen Schulen geboten werde, und wenigstens dazu, daß es nunmehr einer evangelischen Schule nicht mehr möglich sei, einen Unterricht aufrechtzuerhalten, der keiner religiösen Aufsicht von außerhalb unterliege, wohingegen die Initiativen der evangelischen Schulen an erster Stelle aus religiösen Gründen und unter weitreichendem Einsatz von Freizeit und Finanzmitteln durch die Gründung eigener Unterrichtsanstalten einen eigenen Religionsunterricht für die eigenen Kinder hätten verwirklichen können. Des weiteren führe die beanstandete Auslegung dazu, daß das Anrecht auf religiöse Diversität unter den evangelischen Schulen verschwinde bzw. nur zum Teil aufrechterhalten werde, soweit die behördlicherseits vorgeschriebene religiöse Instanz es erlaube.

Nach der beanstandeten Auslegung beinhalte die bestrittene dekretmäßige Regelung eine nicht zu rechtfertigende Behandlungsungleichheit, indem sie zwar den internen Voraussetzungen der religiösen Erziehung, die innerhalb der katholischen Kirche gelten würden, gerecht werde, aber gleichzeitig die Freiheit im Bereich der religiösen Erziehung anderer religiös inspirierter Bürger nunmehr ungeschehen mache, und zwar insbesondere dann, wenn diese gemeinsam für ein konfessionell inspiriertes Unterrichtsprojekt eintreten wollten, das behördlicherseits als zu einer « anerkannten Religion » gehörend betrachtet werde.

Der Gleichheitsgrundsatz werde auch dadurch verletzt, daß die Französische Gemeinschaft nicht, die Flämische Gemeinschaft wohl aber eine solche religiös-kirchliche Aufsicht organisiere.

A.2.4. Es sei allerdings eine andere Auslegung der angefochtenen Bestimmung möglich, der zufolge das Dekret nicht für den weltanschaulichen Unterricht gelte, der von jenen subventionierten freien Unterrichtsanstalten erteilt werde, die sich gemäß der Unterrichtsfreiheit für die Aufrechterhaltung der herkömmlicherweise eigenständigen Gestaltung des weltanschaulichen Unterrichts entscheiden würden. In einer wortgetreuen Auslegung, die in den Vorarbeiten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 402/2, SS. 3, 4, 8 und 9) bestätigt werde, sei der in Artikel 2 1° des Dekrets genannte « Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre » unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Schulpaktgesetzes nichts anderes als die besondere Kategorie von Fächern, auf die sich der Verfassungsgeber in Artikel 24 § 1 Absatz 4 beziehe, und zwar der Unterricht in einer der anerkannten Religionen und derjenige in nichtkonfessioneller Sittenlehre, zwischen denen die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bis zum Ende der Schulpflicht eine Wahl ermöglichen sollten. Aus dem Wortlaut des Dekrets werde ersichtlich, daß der Dekretgeber darauf abziele, den Anwendungsbereich der Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts im öffentlichen Unterrichtswesen auf das subventionierte freie Unterrichtswesen auszudehnen. Es handele sich dabei jedoch nur um eine sehr spezifische Erweiterung, denn es gebe sie nur für weltanschauliche Fächer, die der Definition nach Artikel 8 des Schulpaktgesetzes entsprächen, d.h. für jene freie Unterrichtsanstalten, die sich dafür entscheiden würden, eines oder mehrere weltanschauliche Fächer in ihr Unterrichtsprogramm aufnehmen zu lassen, die mit denjenigen identisch seien, auf die sich Artikel 8 des Schulpaktgesetzes beziehe. Ähnlich verhalte es sich etwa bei subventionierten freien Unterrichtsanstalten, die nicht von Anhängern einer bestimmten konfessionellen Strömung ausgehen würden und wo ähnlich wie an den öffentlichen Schulen eine Wahlmöglichkeit geboten werde. Es sei auch denkbar, daß eine enge Bindung zwischen dem an den katholischen freien Schulen erteilten Religionsunterricht und dem Fach « Unterricht in der katholischen Religion », das im öffentlichen Unterrichtswesen angeboten werde, existiere, nachdem es kanonischrechtlich ja eine kirchliche Endverantwortung für jeden katholischen Unterricht gebe - egal, ob dieser nun von einer freien Unterrichtsanstalt ausgehe oder an einer öffentlichen Schule erteilt werde.

Die klagenden Parteien könnten mit dieser Auslegung des Dekrets getrost vorliebnehmen, denn sie lasse immerhin die Möglichkeit offen, daß im subventionierten freien Unterrichtswesen weiterhin Religionsfächer im Lehrprogramm enthalten seien, die sich von den Fächern unterscheiden würden, die im beschränkten Angebot des öffentlichen Unterrichtswesens enthalten seien.

A.3.1. Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß Artikel 29 des Dekrets ebenfalls gegen die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit sowie gegen das in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerte Diskriminierungsverbot verstoße, wenn Artikel 2 1° des Dekrets dahingehend auszulegen sei, daß diese Bestimmung auch für den von den evangelischen subventionierten freien Unterrichtsanstalten erteilten Religionsunterricht gelte. Außerdem liege in dieser Auslegung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vor.

In dieser Auslegung von Artikel 2 1° des Dekrets würde Artikel 29 darauf hinauslaufen, daß die evangelischen Schulen auf ihre Lehrprogrammfreiheit verzichten müßten, und zwar zugunsten eines Dritten, d.h. der religiösen Instanz, die das Wahlfach « evangelische Religion » verwalte.

A.3.2. Auf jeden Fall könne die Unterrichtsfreiheit nicht mit dem System der « anerkannten Religionen » verbunden werden, das faktisch darauf abziele, eine bevorrechtigte Gruppe von religiösen Strömungen mit Geldmitteln zu versehen. Die Unterrichtsfreiheit bestehe unabhängig von diesem System.

Die öffentliche Hand dürfe niemals einem Organisationsträger des evangelischen subventionierten freien Unterrichtswesens die Verpflichtung auferlegen, auf das jeweils in die Praxis umgesetzte Recht der Selbstbestimmung des weltanschaulich-religiösen Unterrichts zu verzichten und es gegen das in Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung und in Artikel 8 des Schulpaktgesetzes für das öffentliche Unterrichtswesen vor-

gesehene und somit notwendigerweise unter kirchlicher Aufsicht zu organisierende Wahlfach «evangelische Religion» einzutauschen. Sie dürfe diesen Organisationsträger genausowenig dazu zwingen, eine der eigenen Unterrichtsinitiative völlig fremde religiöse Instanz und Inspektion zu akzeptieren, die nunmehr die Zuständigkeit zugeteilt bekämen, den Religionsunterricht an den evangelischen freien Unterrichtsanstalten zu bestimmen.

A.3.3. Es sei allerdings auch hier eine andere, wortgetreue Auslegung der angefochtenen Bestimmung möglich, die der Auslegung von Artikel 2 1° des Dekrets entspreche und durch die Vorarbeiten bestätigt werde.

Im Schulpaktgesetz sei im ersetzten Artikel 6 der Grundsatz verankert, dem zufolge ein Organisationsträger unter Beachtung des durch das Dekret oder kraft desselben festgelegten Mindeststundenplans generell über die Freiheit verfüge, für seine Unterrichtsanstalten die Stundenpläne und Lehrprogramme festzulegen und ihre pädagogischen Methoden frei zu wählen. Wenn Organisationsträger im Rahmen der ihnen zustehenden Unterrichtsfreiheit sich dafür entscheiden, in ihren Unterrichtsanstalten einen Unterricht «in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre» erteilen zu lassen, würden sie auf ihre Freiheit verzichten, die Stundenpläne und Lehrprogramme zu bestimmen und die pädagogischen Methoden für diese besondere Fächerkategorie zu wählen. Weltanschauliche Fächer, die nicht dem durch die religiösen Instanzen verwalteten «Unterricht in einer anerkannten Religion» gleichzustellen seien, würden jedoch insgesamt weiterhin zum Kompetenzbereich des Organisationsträgers gehören.

Die Unterrichtsfreiheit der Träger des evangelischen freien Unterrichts würde unter diesem Gesichtspunkt nicht bedroht.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.4.1. Das Dekret bezwecke, was besonders die weltanschaulichen Fächer betrifft, ein Inspektions- und Betreuungssystem zu organisieren, das für alle von der Flämischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalten gelte. Im Sinne des Schulpaktgesetzes obliege die Überwachung und die Festlegung der Arbeitsweise der Inspektion und Betreuung für die anerkannten Religionen den zuständigen Instanzen der entsprechenden Religionen, wobei nunmehr - was die nichtkonfessionelle Sittenlehre anbelangt - eine Erweiterung auf die Instanz der nichtkonfessionellen Gemeinschaft erfolgt sei. Der Anwendungsbereich des Dekrets werde durch die Definition des Begriffs «weltanschauliche Fächer» (mit)bestimmt; es gehe um die Fächer, die sich auf den Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in der nichtkonfessionellen Sittenlehre im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung bezögen und im Regel- und Sonderprimar- und -sekundarschulwesen organisiert würden.

A.4.2. Die klagenden Parteien würden das rechtlich erforderliche Interesse nur insofern nachweisen, als die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets dazu führen würden, daß es für die klagenden Parteien unmöglich werde, ihre selbständige Gestaltung des weltanschaulichen Unterrichts an den Schulen, deren Organisationsträger sie seien, aufrechtzuerhalten.

Dieser Umstand liege nicht vor, wie eben aus dem Wortlaut von Artikel 2 1° des Dekrets sowie aus den Vorarbeiten ersichtlich werde. Der flämische Minister des Unterrichtswesens und des Öffentlichen Dienstes habe im zuständigen Ausschuß des Flämischen Rates erklärt, daß das freie Unterrichtswesen die völlige Freiheit im Bereich der Organisation der weltanschaulichen Fächer beibehalte und daß die Fächer « kulturelle Bildung » und « eigene Kultur und Religion », die im subventionierten Unterrichtswesen anstatt des Faches Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre unterrichtet werden dürften, nicht der im Dekret verwendeten, herkömmlichen Definition der weltanschaulichen Fächer entsprächen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 402/3, SS. 8-9). Somit werde der in der Begründungsschrift vertretene Standpunkt bestätigt, indem in den einleitenden Bestimmungen auf den « Sinn des Schulpaktgesetzes » verwiesen werde (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 402/1, S. 2). Daß die Fächer « kulturelle Bildung » und « eigene Kultur und Religion », die im subventionierten freien Unterrichtswesen anstatt des Faches Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre unterrichtet werden dürfen, nicht als weltanschauliche Fächer im Sinne von Artikel 2 des Dekrets gelten würden, gehe auch aus dem Gutachten Nr. L. 22.569/1 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervor.

Da die klagenden Parteien die völlige Freiheit hinsichtlich der von ihnen angeführten selbständigen Gestaltung des weltanschaulichen Unterrichts an ihren Schulen beibehalten würden, sei es deshalb unmöglich, daß sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Rechtsnormen betroffen seien. Die Klagen seien demzufolge unzulässig.

#### *Erwiderungsschriftsatz*

A.5. Die von der Flämischen Regierung in deren Schriftsatz verschaffte Deutlichkeit hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Dekrets bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer schließe sich den Ausführungen der klagenden Parteien bezüglich der « wortgetreuen » oder « herkömmlichen » Auslegung des Dekrets an.

Angesichts dieser Auslegung gebe es für die klagenden Parteien keinen Grund mehr, ein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 2 1° und 29 des vorgenannten Dekrets geltend zu machen. In diesem Fall seien tatsächlich Gründe vorhanden, die Zulässigkeit der Klageschriften zu bestreiten.

- B -

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2 1° und 29 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer. In einer bestimmten Auslegung, die von ihnen abgelehnt wird, würden diese Bestimmungen gegen die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit und gegen das in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung festgeschriebene Diskriminierungsverbot verstoßen, sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

B.1.2. Die klagenden Parteien, die Organisationsträger evangelischer Schulen sind, weisen jedoch darauf hin, daß eine andere Auslegung der angefochtenen Bestimmungen möglich und angebracht sei, welche mit keinem Verfassungswidrigkeitseinwand verbunden sei. In ihrem gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz betonen sie, daß ihre Rechtslage in dieser Auslegung, der die

Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz beipflichtet, nicht in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen beeinflusst werde und daß es «unter diesem Gesichtspunkt für sie keinen Grund mehr gibt, ein Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 1° und 29 des besagten Dekrets geltend zu machen».

B.2.1. Das Dekret vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer ist laut Artikel 2 1° anwendbar auf «die Fächer, die sich auf den Unterricht in einer anerkannten Religion, in der auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung beziehen und im Regel- und Sonderprimar- und -sekundarschulwesen organisiert werden».

Aus den Vorarbeiten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 402/1, SS. 2 und 34, Nr. 402/3, SS. 9-10) geht hervor, daß das Dekret sich auf den in Artikel 24 § 1 letzter Absatz der Verfassung genannten Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre bezieht, zwischen denen die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl bieten müssen.

Zwar sind die Organisationsträger subventionierter freier Schulen in dem Fall, wo sie sich dafür entscheiden, eines dieser Fächer in das Programm aufzunehmen, dem Dekret unterworfen, aber sie behalten das Recht bei, ein anderes weltanschauliches Fach ihrer Wahl unter der Bezeichnung «kulturelle Bildung» oder «eigene Kultur und Religion» zu programmieren (Artikel 53 § 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts-II, *Belgisches Staatsblatt*, 18. August 1990; Artikel 38 des Dekrets vom 28. April 1993 bezüglich des Unterrichts-IV, *Belgisches Staatsblatt*, 28. Mai 1993).

B.2.2. Da die klagenden Parteien das Recht beibehalten, den von ihnen befürworteten Religionsunterricht unter der Bezeichnung «kulturelle Bildung» oder «eigene Kultur und Religion» zu organisieren und dieser Unterricht nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 1993 bezüglich der Inspektion und der Betreuung für weltanschauliche Fächer fällt, wird die Rechtslage der klagenden Parteien nicht in ungünstigem Sinne durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen beeinflusst.

B.2.3. Die Klagen sind unzulässig wegen fehlenden Interesses.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève